

TE AsylGH Erkenntnis 2013/12/9 A5 401626-1/2008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2013

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs1

AVG §66 Abs4

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
-
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AsylG 2005 § 8 heute
 2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
 3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

A5 401.626-1/2008/15E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÉNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin über die Beschwerde der XXXX, Staatsangehörige von Kamerun, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 03.09.2008, Zl. 07 10.962-BAT, in nichtöffentlicher Sitzung, zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÉNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin über die Beschwerde der römisch 40, Staatsangehörige von Kamerun, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 03.09.2008, Zl. 07 10.962-BAT, in nichtöffentlicher Sitzung, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde der XXXX wird gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, idF BGBl. I Nr. 122/2009, abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde der römisch 40 wird gemäß § 3 Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009,, abgewiesen.

II. Gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 122/2009, wird XXXX der Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf ihren Herkunftsstaat Kamerun nicht zuerkannt. römisch zwei. Gemäß § 8 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009,, wird römisch 40 der Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf ihren Herkunftsstaat Kamerun nicht zuerkannt.

III. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides wird gemäß § 66 Abs. 4 AVG stattgegeben und dieser ersatzlos behoben. römisch drei. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides wird gemäß § 66 Absatz 4, AVG stattgegeben und dieser ersatzlos behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige Kameruns, reiste eigenen Angaben zufolge am 26.11.2007 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte noch am selben Tag den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz. römisch eins. 1. Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige Kameruns, reiste eigenen Angaben zufolge am 26.11.2007 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte noch am selben Tag den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz.

Hiezu wurde die Genannte am Tag der Antragstellung einer niederschriftlichen Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterzogen, anlässlich derer sie sich darauf berief, in der South West Province in Kamerun geboren worden und zuletzt Schülerin gewesen zu sein. In ihrem Heimatland habe sie ihre Eltern, vier Geschwister sowie eine im Jahr 2003 geborene Tochter zurückgelassen. Befragt zu ihren Fluchtgründen, führte die Beschwerdeführerin an, sie sei aus Angst vor Verfolgung durch die Regierung Kameruns geflohen. Sie hätte sich gegen die Regierung gestellt, indem sie sich gegen das Füllen von Büumen ausgesprochen habe. Zudem würde sie mit dem SCNC sympathisieren und würde ihr unterstellt werden, dass sie Anführerin einer Studentengruppe sei. Aus allen diesen Gründen sei sie von der Regierung verfolgt worden, wobei sie auch eingesperrt worden wäre. Die Beschwerdeführerin habe deshalb schlepperunterstützt am 25.11.2007 Kamerun ausgehend von Douala per Flugzeug verlassen und sei nach einer Zwischenlandung in einem ihr unbekannten Land schließlich nach Österreich gelangt.

Im Rahmen dieser Einvernahme legte die Beschwerdeführerin diverse Schulzeugnisse sowie ihre Geburtsurkunde vor.

I.2. In weiterer Folge wurde die Beschwerdeführerin am 29.11.2007 vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, einer niederschriftlichen Befragung unterzogen. Eingangs dieser Einvernahme gab die Beschwerdeführerin zu Protokoll, sie hätte in den Jahren 1990 bis 1999 in Mbonge sowie anschließend bis 2003 in XXXX die Schule besucht und hätte zuletzt in Kumba gewohnt. Sie wäre zwei Mal verhaftet worden und zwar zunächst von 10.-17.12.2004 und

danach mit einer Gruppe von Studenten von 07.-09.11.2007. Zuletzt sei ihr vorgeworfen worden, Anführerin einer Studentenbewegung zu sein, obwohl dies nicht der Fall gewesen wäre. Vermutlich sei ihr dies aufgrund ihrer früheren Aktivitäten vorgeworfen worden. römisch eins.2. In weiterer Folge wurde die Beschwerdeführerin am 29.11.2007 vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, einer niederschriftlichen Befragung unterzogen. Eingangs dieser Einvernahme gab die Beschwerdeführerin zu Protokoll, sie hätte in den Jahren 1990 bis 1999 in Mbonge sowie anschließend bis 2003 in römisch 40 die Schule besucht und hätte zuletzt in Kumba gewohnt. Sie wäre zwei Mal verhaftet worden und zwar zunächst von 10.-17.12.2004 und danach mit einer Gruppe von Studenten von 07.-09.11.2007. Zuletzt sei ihr vorgeworfen worden, Anführerin einer Studentenbewegung zu sein, obwohl dies nicht der Fall gewesen wäre. Vermutlich sei ihr dies aufgrund ihrer früheren Aktivitäten vorgeworfen worden.

I.3. Anlässlich einer weiteren Einvernahme der Beschwerdeführerin am 16.01.2008 vor dem Bundesasylamt führte die Genannte an, sie hätte von September bis November 2007 in einer Studentenunterkunft in Kumba gelebt und hätte dort mit dem Studium am College XXXX begonnen. Die Beschwerdeführerin betonte, seit 2005 Sympathisanten des SCNC zu sein und wiederholte, dass sie zwei Mal inhaftiert worden wäre. Nach den Gründen ihrer Ausreise befragt, gab die Beschwerdeführerin an, sie sei als Waldaktivistin aktiv gewesen und sei ihr anschließend vorgeworfen worden, Führerin einer Schülergruppe zu sein. Konkret wäre die Natur rund um das Dorf durch Forstarbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden - es wären Flüsse ausgetrocknet und die Tiere verschwunden - weshalb die Beschwerdeführerin gemeinsam mit zwei anderen einer Jugendgruppe dazu gewählt worden wäre, mit dem Huptling zu sprechen. Dieser hätte jedoch noch abwarten wollen, bevor Maßnahmen ergriffen würden. Die Jugendgruppe hätte in der Folge jedoch nach einem weiteren Gespräch mit dem Huptling die Arbeiter mittels Baumblockaden auf der Straße an deren Tätigkeit gehindert. Eine Woche später sei die Beschwerdeführerin dann von Männern in Zivilkleidung festgenommen worden, hätte jedoch nie einen Haftbefehl gesehen. Sie sei auf eine Polizeistation gebracht und in eine Zelle eingesperrt worden. Dort hätte sie Arbeiten verrichten müssen und sei sie zudem auf die Beine gepeitscht worden sowie von männlichen Mithäftlingen belästigt worden. Nach einer Woche sei sie in ein Büro gebracht worden, wo ihr mitgeteilt worden wäre, dass der Präsidentensohn der Besitzer der Holzgesellschaft sei. Es sei ihr aufgetragen worden, der Jugendgruppe darüber zu berichten, woraufhin sie schließlich entlassen worden wäre. Eine Woche danach, hätten die Jugendlichen Rinde eines Baumes, der von den Arbeitern gesammelt worden sei, verbrannt, es hätte jedoch keine Sanktionen mehr gegeben, sondern wären die Arbeiter nicht mehr zurückgekommen. Die Beschwerdeführerin hätte schließlich noch im Jahr 2005 ihr Heimatdorf verlassen und sich nach Bamenda begeben, um dort weiter zu studieren. Dort hätte sie erfahren, dass die Arbeiter wieder in das Dorf zurückgekehrt wären und die Jugend niedergeschlagen hätten, als diese sie neuerlich an der Arbeit hindern hätte wollen. Die Beschwerdeführerin sei sodann zu einem Meeting des SCNC gegangen und habe diesen die Situation in ihrem Dorf erklärt. Diese hätten ihr gesagt, dass sie versuchen würden, eine Lösung zu finden. In weiterer Folge habe die Genannte immer wieder an Zusammenkünften des SCNC teilgenommen und Flugblätter für diesen verteilt. Als ihr eine Freundin der Familie mitgeteilt hätte, dass die Polizei deshalb nach der Beschwerdeführerin suche, sei sie noch in derselben Nacht von XXXX nach XXXX gefahren, um sich dort am College XXXX zuzulassen. Im Wohnheim des College hätte es immer wieder Stromabschaltungen gegeben, während derer man weder lesen noch den Computer benutzen habe können. Am 07.11.2007 hätten die Studenten beschlossen, in das Büro des Senior Divisioner Officers zu marschieren, wären jedoch auf dem Weg dorthin von Polizisten mittels Trümgases aufgehalten worden. Viele - darunter auch die Beschwerdeführerin - seien festgenommen worden. Der Beschwerdeführerin sei von den Sicherheitskräften mitgeteilt worden, dass sie über ihre Waldaktivitäten sowie ihre Funktion für den SCNC wüssten und hätten ihr vorgeworfen, dass sie die Anführerin der nunmehrigen Studenten sei. Noch in derselben Nacht hätte man versucht, sie zu vergewaltigen und am 09.11. sei sie aus der Zelle geflohen, als im Zuge einer Demonstration durch andere Studenten vor der Polizeistation ebendiese in Brand gesetzt worden wäre. Daraufhin sei die Beschwerdeführerin nach Douala zu ihrem Onkel geflohen. römisch eins.3. Anlässlich einer weiteren Einvernahme der Beschwerdeführerin am 16.01.2008 vor dem Bundesasylamt führte die Genannte an, sie hätte von September bis November 2007 in einer Studentenunterkunft in Kumba gelebt und hätte dort mit dem Studium am College römisch 40 begonnen. Die Beschwerdeführerin betonte, seit 2005 Sympathisanten des SCNC zu sein und wiederholte, dass sie zwei Mal inhaftiert worden wäre. Nach den Gründen ihrer Ausreise befragt, gab die Beschwerdeführerin an, sie sei als Waldaktivistin aktiv gewesen und sei ihr anschließend vorgeworfen worden, Führerin einer Schülergruppe zu sein. Konkret wäre die Natur rund um das Dorf durch Forstarbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden - es wären Flüsse ausgetrocknet und die Tiere verschwunden - weshalb die Beschwerdeführerin gemeinsam mit zwei anderen einer Jugendgruppe dazu gewählt worden wäre, mit dem Huptling zu sprechen. Dieser

hätte jedoch noch abwarten wollen, bevor Maßnahmen ergriffen würden. Die Jugendgruppe hätte in der Folge jedoch nach einem weiteren Gespräch mit dem Hauptling die Arbeiter mittels Baublockaden auf der Straße an deren Tätigkeit gehindert. Eine Woche später sei die Beschwerdeführerin dann von Männern in Zivilkleidung festgenommen worden, hätte jedoch nie einen Haftbefehl gesehen. Sie sei auf eine Polizeistation gebracht und in eine Zelle eingesperrt worden. Dort hätte sie Arbeiten verrichten müssen und sei sie zudem auf die Beine gepeitscht worden sowie von männlichen Mithäftlingen belästigt worden. Nach einer Woche sei sie in ein Büro gebracht worden, wo ihr mitgeteilt worden wäre, dass der Präsidentensohn der Besitzer der Holzgesellschaft sei. Es sei ihr aufgetragen worden, der Jugendgruppe darüber zu berichten, woraufhin sie schließlich entlassen worden wäre. Eine Woche danach, hätten die Jugendlichen Rinde eines Baumes, der von den Arbeitern gesammelt worden sei, verbrannt, es hätte jedoch keine Sanktionen mehr gegeben, sondern wären die Arbeiter nicht mehr zurückgekommen. Die Beschwerdeführerin hätte schließlich noch im Jahr 2005 ihr Heimatdorf verlassen und sich nach Bamenda begeben, um dort weiter zu studieren. Dort hätte sie erfahren, dass die Arbeiter wieder in das Dorf zurückgekehrt wären und die Jugend niedergeschlagen hätten, als diese sie neuerlich an der Arbeit hindern hätte wollen. Die Beschwerdeführerin sei sodann zu einem Meeting des SCNC gegangen und habe diesen die Situation in ihrem Dorf erklärt. Diese hätten ihr gesagt, dass sie versuchen würden, eine Lösung zu finden. In weiterer Folge habe die Genannte immer wieder an Zusammenkünften des SCNC teilgenommen und Flugblätter für diesen verteilt. Als ihr eine Freundin der Familie mitgeteilt hätte, dass die Polizei deshalb nach der Beschwerdeführerin suche, sei sie noch in derselben Nacht von römisch 40 nach römisch 40 gefahren, um sich dort am College römisch 40 zuzulassen. Im Wohnheim des College hätte es immer wieder Stromabschaltungen gegeben, während derer man weder lesen noch den Computer benutzen habe können. Am 07.11.2007 hätten die Studenten beschlossen, in das Büro des Senior Divisioner Officers zu marschieren, wären jedoch auf dem Weg dorthin von Polizisten mittels Tränengases aufgehalten worden. Viele - darunter auch die Beschwerdeführerin - seien festgenommen worden. Der Beschwerdeführerin sei von den Sicherheitskräften mitgeteilt worden, dass sie über ihre Waldaktivitäten sowie ihre Funktion für den SCNC wüssten und hätten ihr vorgeworfen, dass sie die Anführerin der nunmehrigen Studenten sei. Noch in derselben Nacht hätte man versucht, sie zu vergewaltigen und am 09.11. sei sie aus der Zelle geflohen, als im Zuge einer Demonstration durch andere Studenten vor der Polizeistation ebendiese in Brand gesetzt worden wäre. Daraufhin sei die Beschwerdeführerin nach Douala zu ihrem Onkel geflohen.

Zu ihrer privaten Situation in Österreich befragt, führte die Genannte an, keine Angehörigen hier zu haben und von der Grundversorgung zu leben. Gemeinsam mit anderen Kirchenmitgliedern bete sie und lerne Deutsch.

I.4. In weiterer Folge veranlasste das Bundesasylamt eine Recherche bei der Staatendokumentation, im Zuge derer insbesondere die Angaben der Beschwerdeführerin zu dem ins Treffen geführten Studentenmarsch und dem Inbrandsetzen der Polizeistation überprüft werden sollten. römisch eins.4. In weiterer Folge veranlasste das Bundesasylamt eine Recherche bei der Staatendokumentation, im Zuge derer insbesondere die Angaben der Beschwerdeführerin zu dem ins Treffen geführten Studentenmarsch und dem Inbrandsetzen der Polizeistation überprüft werden sollten.

In ihrer Anfragebeantwortung vom 29.01.2008 hielt die Staatendokumentation fest, dass es am 07. und 09.11.2007 in der Stadt XXXX zu gewalttätigen Ausschreitungen wegen der Stromversorgung gekommen wäre. Studenten des Colleges XXXX hätten am 07.11.2007 in Form eines Massenaufmarsches gegen die mangelnde Stromversorgung in ihren Studentenwohnheimen protestiert. Ziel der Demonstration sei die Stromversorgerfirma Aes-Sonel gewesen. Die Situation sei eskaliert und wären etwa 20 Studenten verhaftet worden. Am Morgen des 09.11. hätte es eine Befreiungsaktion gegeben, wodurch unter anderem die Sicherheitskräfte des Zentralkommissariats gezwungen worden wären, die zuvor verhafteten Studenten freizulassen. In ihrer Anfragebeantwortung vom 29.01.2008 hielt die Staatendokumentation fest, dass es am 07. und 09.11.2007 in der Stadt römisch 40 zu gewalttätigen Ausschreitungen wegen der Stromversorgung gekommen wäre. Studenten des Colleges XXXX hätten am 07.11.2007 in Form eines Massenaufmarsches gegen die mangelnde Stromversorgung in ihren Studentenwohnheimen protestiert. Ziel der Demonstration sei die Stromversorgerfirma Aes-Sonel gewesen. Die Situation sei eskaliert und wären etwa 20 Studenten verhaftet worden. Am Morgen des 09.11. hätte es eine Befreiungsaktion gegeben, wodurch unter anderem die Sicherheitskräfte des Zentralkommissariats gezwungen worden wären, die zuvor verhafteten Studenten freizulassen.

I.5. Im Rahmen einer neuerlichen Befragung der Beschwerdeführerin vor dem Bundesasylamt am 22.02.2008 wurde

die Genannte aufgefordert, ihren in der Heimat zurückgelassenen Schul-Personalausweis vorzulegen. Weiters stimmte sie Recherchen in Kamerun ausdrücklich zu.römisch eins.5. Im Rahmen einer neuerlichen Befragung der Beschwerdeführerin vor dem Bundesasylamt am 22.02.2008 wurde die Genannte aufgefordert, ihren in der Heimat zurückgelassenen Schul-Personalausweis vorzulegen. Weiters stimmte sie Recherchen in Kamerun ausdrücklich zu.

I.6. Das Bundesasylamt richtete sodann eine Anfrage an die österreichische Botschaft in Abuja, anlässlich derer verifiziert werden sollte, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich das besagte College in XXXX besucht habe.römisch eins.6. Das Bundesasylamt richtete sodann eine Anfrage an die österreichische Botschaft in Abuja, anlässlich derer verifiziert werden sollte, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich das besagte College in römisch 40 besucht habe.

I.7. Mit Schriftsatz vom 09.04.2008 übermittelte die Beschwerdeführerin ihre "School Identity Card" im Original.römisch eins.7. Mit Schriftsatz vom 09.04.2008 übermittelte die Beschwerdeführerin ihre "School Identity Card" im Original.

I.8. Per E-Mail vom 10.06.2008 übermittelte die Botschaft die durchgeführte Recherche seitens des beigezogenen Vertrauensanwaltes.römisch eins.8. Per E-Mail vom 10.06.2008 übermittelte die Botschaft die durchgeführte Recherche seitens des beigezogenen Vertrauensanwaltes.

Darin wird ausgeführt, dass der Schuldirektor sämtliche Aufzeichnungen aller Studenten, die zwischen September und November 2007 zugelassen gewesen wären, offengelegt hätte. Der Name der Beschwerdeführerin jedoch sei nicht in den Schulaufzeichnungen aufgeschienen. Es habe auch keine anderen Beweise dafür gegeben, dass die Genannte tatsächlich Studentin der Schule gewesen sei. Auch der Schuldirektor hätte bestätigt, dass im November 2007 in der Tat ein Zusammenstoß gewesen wäre. Dieser sei durch einen mehr als eine Woche dauernden elektrischen Blackout in dem Schulgelände und seiner Umgebung verursacht worden. Der von den Studenten verursachte Protest sei zu ernststen Unruhen in der ganzen Stadt in XXXX ausgeartet und wären einige Bäume sowie Häuser in Brand gesetzt worden. Der Schuldirektor hätte hinzugefügt, dass einige Studenten festgenommen, später jedoch wieder freigelassen worden wären. Der dahingehende, bestätigende Bericht des Schuldirektors wurde dem Bericht des Vertrauensanwaltes beigelegt.Darin wird ausgeführt, dass der Schuldirektor sämtliche Aufzeichnungen aller Studenten, die zwischen September und November 2007 zugelassen gewesen wären, offengelegt hätte. Der Name der Beschwerdeführerin jedoch sei nicht in den Schulaufzeichnungen aufgeschienen. Es habe auch keine anderen Beweise dafür gegeben, dass die Genannte tatsächlich Studentin der Schule gewesen sei. Auch der Schuldirektor hätte bestätigt, dass im November 2007 in der Tat ein Zusammenstoß gewesen wäre. Dieser sei durch einen mehr als eine Woche dauernden elektrischen Blackout in dem Schulgelände und seiner Umgebung verursacht worden. Der von den Studenten verursachte Protest sei zu ernststen Unruhen in der ganzen Stadt in römisch 40 ausgeartet und wären einige Bäume sowie Häuser in Brand gesetzt worden. Der Schuldirektor hätte hinzugefügt, dass einige Studenten festgenommen, später jedoch wieder freigelassen worden wären. Der dahingehende, bestätigende Bericht des Schuldirektors wurde dem Bericht des Vertrauensanwaltes beigelegt.

I.9. Anlässlich einer weiteren niederschriftlichen Einvernahme der Beschwerdeführerin vor dem Bundesasylamt, welche am 23.07.2008 stattfand, wurde der Genannten das Rechercheergebnis zur Kenntnis gebracht und ihr vorgehalten, dass sie nie als Studentin im XXXX registriert worden sei, weshalb ihr diesbezügliches Vorbringen nicht den Tatsachen entsprechen könne und der von ihr vorgelegte Ausweis eine Fälschung sei. Auf diesem sei außerdem das Jahr ausgebessert worden und sei auch die Unterschrift auf dem Ausweis nicht identisch mit der tatsächlichen Unterschrift des Direktors. Die Beschwerdeführerin beharrte auf ihren bisherigen Angaben und schilderte neuerlich den Tag ihrer letzten Festnahme sowie ihre Entlassung aufgrund der Inbrandsetzung der Polizeistation. Weiters wurde sie aufgefordert, ihre Schulbesuche chronologisch darzustellen und wurde die Genannte sodann näher zum SCNC befragt. Zu ihrer privaten Situation in Österreich befragt, führte die Beschwerdeführerin an, sie hätte keine Bindungen hier und lebe von der staatlichen Unterstützung. Manchmal gehe sie zur Kirche.römisch eins.9. Anlässlich einer weiteren niederschriftlichen Einvernahme der Beschwerdeführerin vor dem Bundesasylamt, welche am 23.07.2008 stattfand, wurde der Genannten das Rechercheergebnis zur Kenntnis gebracht und ihr vorgehalten, dass sie nie als Studentin im römisch 40 registriert worden sei, weshalb ihr diesbezügliches Vorbringen nicht den Tatsachen entsprechen könne und der von ihr vorgelegte Ausweis eine Fälschung sei. Auf diesem sei außerdem das Jahr ausgebessert worden und sei auch die Unterschrift auf dem Ausweis nicht identisch mit der tatsächlichen Unterschrift des Direktors. Die Beschwerdeführerin beharrte auf ihren bisherigen Angaben und schilderte neuerlich den Tag ihrer letzten Festnahme sowie ihre Entlassung aufgrund der Inbrandsetzung der Polizeistation. Weiters wurde sie aufgefordert, ihre Schulbesuche chronologisch darzustellen und wurde die Genannte sodann näher zum SCNC befragt. Zu ihrer privaten

Situation in Österreich befragt, führte die Beschwerdeführerin an, sie hätte keine Bindungen hier und lebe von der staatlichen Unterstützung. Manchmal gehe sie zur Kirche.

Im Rahmen dieser Einvernahme wurden der Beschwerdeführerin Länderberichte zur Lage in Kamerun zur Kenntnis gebracht, wobei die Genannte von einer Stellungnahme mit der Begründung absah, dass der Großteil der Informationen den Tatsachen entspreche.

I.10. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Gewährung von internationalem Schutz ab und erkannte der Genannten weder den Status einer Asylberechtigten noch jenen einer subsidiär Schutzberechtigten zu. Diese Entscheidung wurde gleichzeitig mit einer Ausweisung verbunden. Das Bundesasylamt stellte aufgrund der vorgelegten Geburtsurkunde die Identität der Beschwerdeführerin fest und traf umfassende Länderfeststellungen zu Kamerun, insbesondere zur dortigen politischen Struktur, dem SCNC, der Situation von Frauen sowie der Rückkehrsituation, und verwies in seiner Beweiswürdigung darauf, dass der von der Beschwerdeführerin vorgelegte Studentenausweis nicht geeignet sei, ihre Identität zu beweisen, zumal die Recherchen ergeben hätten, dass sie nicht als Schülerin auf dem College registriert gewesen sei. Die Echtheit des Dokumentes müsse daher angezweifelt werden und sei auch ihr gesamtes damit im Zusammenhang stehendes Vorbringen als nicht glaubhaft zu bewerten. Es sei allgemein bekannt, dass derartige Ausweise kuflich erworben werden könnten, weshalb den Erkundigungen der Behörde mehr Beweiskraft zukäme. Zudem sei das Ausstellungsjahr auf der Innenseite des Ausweises offenbar überschrieben worden und sei höchst fraglich, weshalb ein Großteil des Stempels beim Lichtbild fehlte. Auch die Unterschrift des Direktors sei nicht dessen eigenhändige, welche auf der Anfragebeantwortung ersichtlich wäre. In der Folge sei nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Protestmarsch festgenommen und zwei Tage angehalten worden sei. Bezüglich der geltend gemachten Tätigkeit der Beschwerdeführerin für den SCNC verwies die belangte Behörde darauf, dass es durchaus möglich sei, sie hätte das Problem mit der Waldrodung an den SCNC herangetragen. Dass sie darüber hinaus trotz behaupteter Probleme mit der Polizei auch Flugblätter für diesen verteilt habe, sei nicht glaubhaft, da sie sich ansonsten dieser Organisation angeschlossen hätte. Sie hätte auch nur geringes Wissen über den SCNC gehabt und sei völlig unklar, wie die Polizei die Beschwerdeführerin beim Verteilen der Flugblätter erkennen hätte sollen. Die Probleme mit der Waldrodung hätten weiters nicht zu ihrer erst vier Jahre später erfolgten Ausreise geführt und sei nicht glaubwürdig, dass die Beschwerdeführerin gleich wieder das Risiko einer Inhaftierung eingehen würde und eine Straftat beginge. Zwar hätten die Recherchen das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu den Stromausfällen und den Demonstrationen bestätigt, es sei jedoch aus den obigen Ausführungen nicht glaubhaft, dass sie persönlich daran beteiligt gewesen wäre. Dies hätte die Behörde auch daraus geschlossen, dass sich der Protestmarsch laut der Beschwerdeführerin in Richtung des Senior Divisioner Officers bewegt habe. Die Recherchen hätten jedoch ergeben, dass das Ziel des Protestmarsches die Stromversorgerfirma gewesen sei.^{römisch eins.10.} Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Gewährung von internationalem Schutz ab und erkannte der Genannten weder den Status einer Asylberechtigten noch jenen einer subsidiär Schutzberechtigten zu. Diese Entscheidung wurde gleichzeitig mit einer Ausweisung verbunden. Das Bundesasylamt stellte aufgrund der vorgelegten Geburtsurkunde die Identität der Beschwerdeführerin fest und traf umfassende Länderfeststellungen zu Kamerun, insbesondere zur dortigen politischen Struktur, dem SCNC, der Situation von Frauen sowie der Rückkehrsituation, und verwies in seiner Beweiswürdigung darauf, dass der von der Beschwerdeführerin vorgelegte Studentenausweis nicht geeignet sei, ihre Identität zu beweisen, zumal die Recherchen ergeben hätten, dass sie nicht als Schülerin auf dem College registriert gewesen sei. Die Echtheit des Dokumentes müsse daher angezweifelt werden und sei auch ihr gesamtes damit im Zusammenhang stehendes Vorbringen als nicht glaubhaft zu bewerten. Es sei allgemein bekannt, dass derartige Ausweise kuflich erworben werden könnten, weshalb den Erkundigungen der Behörde mehr Beweiskraft zukäme. Zudem sei das Ausstellungsjahr auf der Innenseite des Ausweises offenbar überschrieben worden und sei höchst fraglich, weshalb ein Großteil des Stempels beim Lichtbild fehlte. Auch die Unterschrift des Direktors sei nicht dessen eigenhändige, welche auf der Anfragebeantwortung ersichtlich wäre. In der Folge sei nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Protestmarsch festgenommen und zwei Tage angehalten worden sei. Bezüglich der geltend gemachten Tätigkeit der Beschwerdeführerin für den SCNC verwies die belangte Behörde darauf, dass es durchaus möglich sei, sie hätte das Problem mit der Waldrodung an den SCNC herangetragen. Dass sie darüber hinaus trotz behaupteter Probleme mit der Polizei auch Flugblätter für diesen verteilt habe, sei nicht glaubhaft, da sie sich ansonsten dieser Organisation angeschlossen hätte. Sie hätte auch nur geringes Wissen über den SCNC gehabt und sei völlig unklar, wie die Polizei die

Beschwerdeführerin beim Verteilen der Flugblätter erkennen hätte sollen. Die Probleme mit der Waldrodung hätten weiters nicht zu ihrer erst vier Jahre später erfolgten Ausreise geführt und sei nicht glaubwürdig, dass die Beschwerdeführerin gleich wieder das Risiko einer Inhaftierung eingehen würde und eine Straftat beginge. Zwar hätten die Recherchen das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu den Stromausfällen und den Demonstrationen bestätigt, es sei jedoch aus den obigen Ausführungen nicht glaubhaft, dass sie persönlich daran beteiligt gewesen wäre. Dies hätte die Behörde auch daraus geschlossen, dass sich der Protestmarsch laut der Beschwerdeführerin in Richtung des Senior Divisioner Officers bewegt habe. Die Recherchen hätten jedoch ergeben, dass das Ziel des Protestmarsches die Stromversorgerfirma gewesen sei.

Im Zusammenhang mit der Nichtzuerkennung subsidiären Schutzes führte die belangte Behörde weiters aus, dass bei der Beschwerdeführerin auch keine außergewöhnlichen Umstände vorlägen, die eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellten. Im Zusammenhang mit der Nichtzuerkennung subsidiären Schutzes führte die belangte Behörde weiters aus, dass bei der Beschwerdeführerin auch keine außergewöhnlichen Umstände vorlägen, die eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Artikel 3, EMRK darstellten.

Betreffend die Zulässigkeit der Ausweisung hielt die belangte Behörde fest, dass die Beschwerdeführerin keine Verwandten in Österreich hatte und ihre Eltern, ihre Tochter und Geschwister in Kamerun lebten. In Abwägung der Interessen sei festzustellen, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin keinen ungerechtfertigten Eingriff in Art. 8 EMRK darstellte. Betreffend die Zulässigkeit der Ausweisung hielt die belangte Behörde fest, dass die Beschwerdeführerin keine Verwandten in Österreich hatte und ihre Eltern, ihre Tochter und Geschwister in Kamerun lebten. In Abwägung der Interessen sei festzustellen, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin keinen ungerechtfertigten Eingriff in Artikel 8, EMRK darstellte.

I.11. Die Beschwerdeführerin beklagte die Entscheidung des Bundesasylamtes im Wege ihres nunmehr ausgewiesenen Rechtsvertreters fristgerecht mittels Beschwerde. Darin betonte sie, dass sie den vorgelegten Studentenausweis in der vorliegenden Form erhalte habe. Sie sei am XXXX registriert gewesen und habe auch eine Gebühr bezahlen müssen. Zudem könne sie auch einige Professoren benennen. Weshalb am Ausweis das Ausstellungsjahr überschrieben worden sei und ein Stempel am Lichtbild fehle, sei für sie nicht nachvollziehbar. Ihr Vorbringen stünde jedenfalls mit dem Rechercheergebnis in Einklang und wäre es ihr nicht alleine aus Medienberichten möglich gewesen, die Vorfälle derart detailreich zu schildern. Die Beschwerdeführerin hielt weiters fest, dass sie an Meetings des SCNC teilgenommen und Flugblätter verteilt habe, da das Problem im Dorf von diesen behandelt würde. Es sei richtig, dass die Rodung des Waldes im Jahr 2004 nicht das fluchtauslösende Ereignis gewesen sei, jedoch sei ihr im Zuge der Inhaftierung aufgrund des Studentenprotestes ihr Jahre zurückliegendes Handeln vorgehalten und angenommen worden, dass sie die Anführerin der Studenten wäre. römisch eins.11. Die Beschwerdeführerin beklagte die Entscheidung des Bundesasylamtes im Wege ihres nunmehr ausgewiesenen Rechtsvertreters fristgerecht mittels Beschwerde. Darin betonte sie, dass sie den vorgelegten Studentenausweis in der vorliegenden Form erhalte habe. Sie sei am römisch 40 registriert gewesen und habe auch eine Gebühr bezahlen müssen. Zudem könne sie auch einige Professoren benennen. Weshalb am Ausweis das Ausstellungsjahr überschrieben worden sei und ein Stempel am Lichtbild fehle, sei für sie nicht nachvollziehbar. Ihr Vorbringen stünde jedenfalls mit dem Rechercheergebnis in Einklang und wäre es ihr nicht alleine aus Medienberichten möglich gewesen, die Vorfälle derart detailreich zu schildern. Die Beschwerdeführerin hielt weiters fest, dass sie an Meetings des SCNC teilgenommen und Flugblätter verteilt habe, da das Problem im Dorf von diesen behandelt würde. Es sei richtig, dass die Rodung des Waldes im Jahr 2004 nicht das fluchtauslösende Ereignis gewesen sei, jedoch sei ihr im Zuge der Inhaftierung aufgrund des Studentenprotestes ihr Jahre zurückliegendes Handeln vorgehalten und angenommen worden, dass sie die Anführerin der Studenten wäre.

I.12. Mit Schriftsatz vom 28.10.2011 beantragte die Beschwerdeführerin die Beigabe eines Rechtsberaters für das gegenständliche Beschwerdeverfahren. Diesem Antrag wurde mit Verfahrensordnung des Asylgerichtshofes vom 22.11.2011 stattgegeben und der Beschwerdeführerin der Verein Menschenrechte Österreich amtswegig als Rechtsberater zur Seite gestellt. römisch eins.12. Mit Schriftsatz vom 28.10.2011 beantragte die Beschwerdeführerin die Beigabe eines Rechtsberaters für das gegenständliche Beschwerdeverfahren. Diesem Antrag wurde mit Verfahrensordnung des Asylgerichtshofes vom 22.11.2011 stattgegeben und der Beschwerdeführerin der Verein Menschenrechte Österreich amtswegig als Rechtsberater zur Seite gestellt.

I.13. In ihrer Stellungnahme vom 07.03.2012 betonte die Beschwerdeführerin, dass sie mit ihrem seit dem Jahr 2003 in

österreich aufhaltigen Lebensgefährten zwei im Bundesgebiet nachgeborene Söhne hatte. Sie lebten im gemeinsamen Haushalt und seien sehr um Integration bemüht. Mittlerweile fehlte jeglicher Bezug zu Kamerun und würde ersucht, bei der Entscheidung mitzubedenken, dass im Verfahren des Sohnes Nielen Epoué dessen Ausweisung für vorübergehend unzulässig erklärt worden sei. Die Ausweisung der restlichen Familienangehörigen würde das Familienleben zerstören und sei daher unzulässig. Dem Schriftsatz wurde ein Konvolut diverser Dokumente der Beschwerdeführerin und ihres Lebensgefährten - unter anderem Kursbesuchsbestätigungen, Sprachzertifikate, ein Empfehlungsschreiben, das Prüfungsergebnis der theoretischen Fahrprüfung sowie eine Arbeitsbestätigung - beigelegt.

I.14. Der Asylgerichtshof brachte der Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 05.11.2013 aktuelle Länderfeststellungen, die nunmehr auch den Gegenstand dieses Erkenntnisses (siehe Punkt II.2) bilden, gemäß § 45 Abs. 3 AVG zur Kenntnis und räumte ihr eine zwei Wochen währende Frist zur Stellungnahme ein. Gleichzeitig wurde die Genannte aufgefordert, zu ihrer aktuellen (privaten) Situation in Österreich Stellung zu beziehen.

In ihrer Stellungnahme vom 21.11.2013 betonte die Beschwerdeführerin mittels ihres Rechtsvertreters, dass der Länderbericht ihr Vorbringen bestätigen würde und verwies diesbezüglich auf einen Bericht der Amnesty International, aus dem sich ergebe, dass Mitglieder des SCNC in Kamerun einer Verfolgung unterliegen. In Bezug auf ihre persönliche Situation hielt die Beschwerdeführerin fest, dass sie mit ihrem Lebensgefährten mittlerweile drei Kinder habe und mit diesen ein gemeinsames Familienleben führe. Weiters sei sie in der Kirche aktiv tätig und wäre sie zudem in Österreich sozial integriert. Eine Ausweisung der Beschwerdeführerin würde daher unzulässig in ihr Privat- und Familienleben eingreifen, sodass ihre Ausweisung auf Dauer unzulässig sei. Dem Schriftsatz legte die Beschwerdeführerin ihre Geburtsurkunde und jene ihrer Kinder, eine Kindergarten-Besuchsbestätigung, Meldezettel, Anmeldungen zu Deutschprüfungen, eine Deutschkurs-Teilnahmebestätigung sowie diverse Unterstützungsschreiben bei.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

II.1. Zur Person und den Fluchtgründen der Beschwerdeführerin

Festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin den im Spruch genannten Namen trägt und Staatsangehörige Kameruns ist.

Neben der Beschwerdeführerin halten sich ihr Lebensgefährte XXXX, geb. XXXX, kamerunischer Staatsangehöriger (Zl. A5 243.193), sowie die drei gemeinsamen in Österreich nachgeborenen Söhne XXXX, geb. XXXX (Zl. A5 414.107), XXXX, geb. XXXX (Zl. A5 425.196) und XXXX, geb. XXXX (Zl. A5 437.576) im Bundesgebiet auf. Neben der Beschwerdeführerin halten sich ihr Lebensgefährte römisch 40, geb. römisch 40, kamerunischer Staatsangehöriger (Zl. A5 243.193), sowie die drei gemeinsamen in Österreich nachgeborenen Söhne römisch 40, geb. römisch 40 (Zl. A5 414.107), römisch 40, geb. römisch 40 (Zl. A5 425.196) und römisch 40, geb. römisch 40 (Zl. A5 437.576) im Bundesgebiet auf.

Die Beschwerdeführerin leidet an keiner lebensbedrohenden Erkrankung.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat einer Verfolgungsgefahr im Sinne der GFK ausgesetzt war bzw. einer aktuellen Verfolgungsgefahr ausgesetzt ist. Mangels Glaubhaftmachung konnten ihre Angaben nicht dem festgestellten Sachverhalt zugrunde gelegt werden (vgl. dazu auch die unten stehenden

Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung). Es kann nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat einer Verfolgungsgefahr im Sinne der GFK ausgesetzt war bzw. einer aktuellen Verfolgungsgefahr ausgesetzt ist. Mangels Glaubhaftmachung konnten ihre Angaben nicht dem festgestellten Sachverhalt zugrunde gelegt werden (vergleiche dazu auch die unten stehenden Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung).

II.2. Zur Lage in Kamerun

Allgemeine politische Lage:

Kamerun ist eine Präsidentialdemokratie. Das Land wird seit 1966 von der Partei "Rassemblement Démocratique du Peuple Camerounais" (RDPC, bis 1985 "Union Nationale Camerounaise") regiert. Staatspräsident Paul Biya ist seit 1982 im Amt. Nach Einführung des Mehrparteiensystems fanden 1992 zum ersten Mal freie Parlaments- und Präsidentschaftswahlen statt. Diese wie die nachfolgenden Wahlen verliefen nicht ganz regulär. Die Verfassung von 1996 ist eine Präsidialverfassung nach französischem Vorbild und sieht die Schaffung einer zweiten Parlamentskammer (Senat) vor, was allerdings bis heute nicht geschehen ist. Das politische System Kameruns ist auf den Präsidenten ausgerichtet, der die verschiedenen politischen Kräfte im Lande so an der Macht beteiligt, dass sie in einer effizient austarierten Balance verharren.

Am 09.10.2011 ist der zum Zeitpunkt der Wahl 79-jährige Paul Biya für eine weitere Amtszeit von sieben Jahren wiedergewählt worden. Die Wahlen waren von technischen Fehlern und Unregelmäßigkeiten geprägt.

Am 09.12.2011 führte der wiedergewählte Präsident Paul Biya eine Regierungsumbildung durch. Die neue Regierung wahrt das regionale und ethnische Gleichgewicht und setzt in erster Linie auf vertraute Namen; offensichtlich handelt es sich um ein Übergangskabinett, dessen Mitglieder mit ihrer Erfahrung die anstehenden Parlaments- und Kommunalwahlen politisch vorbereiten und gewinnen sollen. Ursprünglich waren diese Wahlen für 2012 geplant. Im Zuge einer auch von der Opposition geforderten Neuregistrierung der Wähler auf biometrischer Datengrundlage wurden jedoch die Wahlen verschoben. Die Wählerregistrierung wurde Ende März 2013 abgeschlossen, jedoch kurz danach wieder für weitere Wähler geöffnet. Ein Wahltermin steht noch nicht fest. Bis dahin dominiert die Regierungspartei mit ihren Satellitenparteien im Parlament (RDPC hat 153 von 180 Sitzen). Unter den Oppositionsparteien ist die "Social Democratic Front" (SDF) mit 16 Mandaten die wichtigste, wie alle Oppositionsparteien aber ohne nennenswerten Einfluss im Parlament.

Die Opposition ist aufgrund ihrer Zerstrittenheit schwach. Selbst die größte Oppositionspartei SDF hat durch ihre Konzentration auf die anglophone Minderheit keine realistische Chance auf politische Mehrheiten im nationalen Kontext. Beim Parteitag der SDF im Herbst 2012 wurde der 70-jährige John Fru Ndi, der die Partei seit ihrer Gründung 1990 führt, erneut zum Vorsitzenden gewählt.

Kamerun hat einen anglophonen und einen frankophonen Teil. Die Frankophonen machen 80 Prozent der Bevölkerung aus und dominieren in der Regierung. 1994 wurde der separatistische "Southern Cameroons National Council" (SCNC) gegründet. Der SCNC setzt sich aus mehreren Splitterfraktionen zusammen, die das Ziel eint, den anglophonen Teil Kameruns vom frankophonen Teil abzuspalten. Der SCNC steht damit außerhalb der Verfassung und ist nicht als politische Partei anerkannt. Am 01.10.1996 hat der SCNC die Unabhängigkeit der Region "Southern Cameroons" verkündet: Seitdem versucht sie, jedes Jahr am 1. Oktober Protestmärsche zu veranstalten, die von den Behörden jedoch stets verboten werden. Einige SCNC-Aktivistinnen wurden auch in diesem Jahr vorübergehend festgenommen (in Limbe, Buea und Tiko). Der Einfluss des SCNC ist minimal. Die Mitglieder werden nicht systematisch verfolgt.

Sicherheitskräfte und Haft:

Die Angehörigen der Sicherheitskräfte sind zum Teil schlecht ausgebildet, bezahlt und ausgerüstet. Sie wenden mitunter willkürlich und unverhältnismäßig Gewalt an. Übergriffe der Sicherheitskräfte werden in der Regel nicht angemessen verfolgt. Systematische Gewaltanwendung gegen eine bestimmte Gruppe ist jedoch nicht feststellbar; Oppositionelle tragen kein signifikant höheres Risiko Opfer willkürlicher Staatsgewalt zu werden als andere Bürgerinnen und Bürger. Angehörige der Sicherheitskräfte missbrauchen in vielen Fällen ihre Machtposition zum persönlichen Vorteil. Die Bevölkerung hat zu wenig Vertrauen in das Gerichtswesen, um den Rechtsweg gegen solche Übergriffe zu beschreiten. Symptomatisch ist das Vorgehen von Straßenverkehrspolizisten, die von vielen Verkehrsteilnehmern an Kontrollpunkten und Straßensperren wegen tatsächlicher oder angeblicher Vergehen Bestechungsgelder kassieren. Diese Praxis war in den großen Städten des Landes jedoch im Jahr 2011 weniger häufig als in den Vorjahren, dank der

Verringerung der Straßenkontrollposten durch ein Dekret des Polizeichefs (Dzɔ́guɔ́ Gɛ́nɛ́ral de la Sɛ́retɛ́ Nationale). Willkürliche Polizeiaktionen bis hin zu Verhaftung zwecks Erpressung von Bestechungsgeldern und unverhältnismäßige Gewaltanwendung kommen jedoch weiterhin - wenn auch seltener - vor. Übergriffe der Sicherheitskräfte wurden 2011 häufiger gerichtlich verfolgt als in den Vorjahren, dennoch bleibt Straffreiheit ein häufiges Phänomen. Mehrere der Korruption für schuldig befundene Polizeibeamte wurden suspendiert, jedoch nicht ihres Amtes enthoben.

Die Haftbedingungen in Kamerun sind schlecht, da die Gefängnisse massiv überbelegt sind. Misshandlungen von Häftlingen sind häufig, Vergewaltigungen in der Haft kommen vor (s. III.4.). Die zaghaften Bemühungen der Behörden, diese Situation zu verbessern, werden u.a. unterstützt durch das Programm der Europäischen Union zur Verbesserung der Haftbedingungen und zur Bereitstellung eines Rechtsbeistandes (PACDET II) und durch das Programm der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (der GIZ) zur Prävention und Behandlung von Tuberkulose und HIV/Aids in zehn Gefängnissen Kameruns. Die Haftbedingungen in Kamerun sind schlecht, da die Gefängnisse massiv überbelegt sind. Misshandlungen von Häftlingen sind häufig, Vergewaltigungen in der Haft kommen vor (s. römisch drei.4.). Die zaghaften Bemühungen der Behörden, diese Situation zu verbessern, werden u.a. unterstützt durch das Programm der Europäischen Union zur Verbesserung der Haftbedingungen und zur Bereitstellung eines Rechtsbeistandes (PACDET römisch zwei) und durch das Programm der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (der GIZ) zur Prävention und Behandlung von Tuberkulose und HIV/Aids in zehn Gefängnissen Kameruns.

Politische Opposition:

Systematische politische Verfolgung findet in Kamerun nicht statt. Die Regierung sieht sich von der zerstrittenen Opposition nicht bedroht. Es sind nur vereinzelte Fälle bekannt, in denen wegen der bloßen Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei oder im SCNC staatliche Repression ausgeübt wurde. In einigen Fällen ist der Eintrag ins Wählerregister erschwert worden; daneben kommt es vereinzelt und vorübergehend zu Festnahmen oder Gewaltanwendung der Sicherheitskräfte gegen Oppositionelle, in der Regel im Zusammenhang mit der Planung bzw. Durchführung von nicht genehmigten Demonstrationen gegen die Regierung.

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit:

Die durch die Verfassung geschützte Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird in der Praxis immer wieder eingeschränkt. Versammlungen werden nicht genehmigt bzw. gewaltsam aufgelöst. In diesem Zusammenhang kommt es auch zu vorübergehenden Festnahmen. Versammlungen müssen bei den lokalen Behörden angemeldet werden. Im Wahljahr 2011 wurden Veranstaltungen (Podiumsdiskussionen, Pressekonferenzen) regierungskritischer Organisatoren häufiger verboten und vereinzelt auch gewaltsam aufgelöst als im Vorjahr. Als Grund wurde zumeist die Gefährdung der öffentlichen Ordnung herangeführt.

Die kamerunische Medienlandschaft ist vielfältig.

Regierungskritische und oppositionelle Meinungen werden veröffentlicht. Der staatliche Rundfunk und die über 70 lokalen privaten Radiosender sind von vorherrschender Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung. In den großen Städten laufen die drei privaten Fernsehsender dem staatlichen Fernsehsender CRTV den Rang ab. Sie befassen sich zunehmend mit sensiblen Themen wie Korruption und Arbeitslosigkeit, bei denen die Versäumnisse der Regierung deutlich werden. Zeitungen haben in Kamerun einen geringeren Einfluss auf die öffentliche Meinung, erreichen jedoch die wichtigen Multiplikatoren wie Journalisten, Funktionsträger und Intellektuelle.

Obwohl das Gesetz die Meinungs- und Pressefreiheit vorsieht, werden Medienvergehen unter Strafe gestellt und die Regierung schränkte die Freiheiten ein. Beamte bedrohten und schikanierten Personen oder Organisationen, die die Politik der Regierung kritisierten oder gegensätzliche Ansichten vertraten, verhafteten solche Personen und verwehrten ihnen gleiche Behandlung.

Das Gesetz sieht die Versammlungsfreiheit vor, die Regierung schränkte dieses Recht in der Praxis jedoch ein. Das Gesetz sieht vor, dass die Organisatoren von öffentlichen Treffen, Demonstrationen und Umzügen dies vorab den Behörden melden müssen, aber nicht, dass es vorab eine staatliche Genehmigung für öffentliche Versammlungen geben muss. Das Gesetz ermächtigt der Regierung nicht, öffentliche Versammlungen, die vorher nicht autorisiert wurden, zu unterdrücken. Jedoch behaupteten Beamte regelmäßig, dass das Gesetz die Regierung implizit autorisiert, öffentliche Versammlungen zu genehmigen oder zu verbieten. In der Folge verweigerte die Regierung oft Genehmigungen für Versammlungen von regierungskritischen Personen oder Gruppen und wandte Gewalt an, um

solche Versammlungen zu unterdrücken. Die Regierung verhinderte Pressekonferenzen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und politischen Parteien, bei denen Kritik an der Präsidentschaftswahl, Korruption oder Machtmissbrauch erwartet wurde.

Frauen:

Frauen sind verfassungsrechtlich Männern gleichgestellt. Viele Gesetze benachteiligen aber Frauen nach wie vor. Beispiele sind die staatlich gestattete Polygamie, die alleinige Verfügungsgewalt des Ehemanns über das eheliche Vermögen sowie sein Recht, der Ehefrau eine Berufstätigkeit zu untersagen, die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung der Ehefrau oder die Straffreiheit für Vergewaltiger, wenn sie das Opfer heiraten (Art. 297 des Strafgesetzbuchs). Die verbreitete Zwangsheirat ist zwar nach dem kodifizierten Strafrecht strafbar, aber in vielen Gegenden wird das staatliche Zivil- und Strafrecht faktisch durch traditionelles Recht ersetzt. Die aus der Anwendung des traditionellen Rechts folgenden Handlungen unterliegen keiner staatlichen Kontrolle. Frauen sind verfassungsrechtlich Männern gleichgestellt. Viele Gesetze benachteiligen aber Frauen nach wie vor. Beispiele sind die staatlich gestattete Polygamie, die alleinige Verfügungsgewalt des Ehemanns über das eheliche Vermögen sowie sein Recht, der Ehefrau eine Berufstätigkeit zu untersagen, die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung der Ehefrau oder die Straffreiheit für Vergewaltiger, wenn sie das Opfer heiraten (Artikel 297, des Strafgesetzbuchs). Die verbreitete Zwangsheirat ist zwar nach dem kodifizierten Strafrecht strafbar, aber in vielen Gegenden wird das staatliche Zivil- und Strafrecht faktisch durch traditionelles Recht ersetzt. Die aus der Anwendung des traditionellen Rechts folgenden Handlungen unterliegen keiner staatlichen Kontrolle.

Es gibt nur wenige Frauen, denen es gelingt aktiven Einfluss auf das öffentliche Leben zu nehmen. In Parlament und Regierung sind Frauen wenig vertreten. Die Gründe dafür liegen in der sozialen Abhängigkeit, der Erziehung, überkommenen Traditionen sowie darin, dass höhere Schulbildung Mädchen in geringerem Maße zugänglich ist. Die genannten Missstände werden gesellschaftlich akzeptiert und von den Frauen hingenommen; den meisten sind ihre Rechte nicht bekannt.

Die Menschenrechtslage von Frauen, ebenso wie ihre gesellschaftlichen und beruflichen Möglichkeiten, variiert je nach ihrem Wohnort und ist grundsätzlich in ländlichen Gebieten schlechter als in den Städten. Die vor allem in den ländlichen Gebieten praktizierte Rechtsprechung durch traditionelle Autoritäten benachteiligt systematisch Frauen und Kinder. Darüber hinaus variiert die Rolle der Frau auch von Ethnie zu Ethnie. Der überwiegend muslimisch geprägte Norden Kameruns gilt hinsichtlich der Frauenrechte als besonders rückständig: Junge Mädchen (zwischen 10 und 15 Jahre alt), meist aus ärmeren Verhältnissen, werden zwangsverheiratet und nur selten zur Schule geschickt. Danach sind sie für Haushalt und Kinder zuständig, so dass ihre weiterführende Schulbildung erschwert wird. Dadurch bleibt der Anteil der Analphabetinnen hoch. Die sozialen Unterschiede und der regional unterschiedlich große Einfluss des Gewohnheitsrechts in Familienangelegenheiten sind weitere wesentliche Faktoren, die zu erheblichen Ungleichheiten in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und Behandlung von Frauen führen.

Bewegungsfreiheit:

In Kamerun ist es relativ leicht, sich einer Verfolgung durch die staatlichen Sicherheitsbehörden zu entziehen. Nur nach einer eng begrenzten Zahl prominenter Verbrecher wird landesweit gefahndet. Bürger, die auf Veranlassung einer lokalen Persönlichkeit hin verfolgt werden, können dem durch Umzug in die Hauptstadt oder in die Stadt eines entfernten Landesteils Kameruns entgehen. Es gibt keine Bürgerkriegsgebiete.

Die Verfassung und weitere Gesetze gewährleisten die Bewegungsfreiheit im Land, Auslandsreisen, Emigration und Repatriierung. Sicherheitskräfte behinderten jedoch innerstaatliche und internationale Reisen. Sicherheitskräfte erpressten an Straßensperren und Kontrollpunkten Bestechungsgelder und schikanierten Reisende.

Rückkehrsituation:

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln kann als gesichert angesehen werden. Wer in soziale Not gerät, kann in Kamerun nicht mit staatlicher Unterstützung rechnen; vielmehr werden Notlagen in der Regel von funktionierenden sozialen Netzen (Großfamilie) aufgefangen. Eine längere Abwesenheit gefährdet diese sozialen Netze. In ganz Kamerun gibt es karitative Einrichtungen, insbesondere Missionsstationen, die in besonderen Notlagen helfen. Die durchschnittliche Lebenserwartung liegt bei 54,3 Jahren.

Kostenlose Gesundheitsversorgung besteht in Kamerun nicht. Für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Militär) gibt es

staatliche oder halbstaatliche Versorgungseinrichtungen mit geringem Kostenbeitrag. Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung ist möglich. Generell übernimmt die Familie medizinische Behandlungskosten. In den Städten gibt es Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, in denen überlebensnotwendige Maßnahmen durchgeführt werden können. Die Behandlung chronischer Krankheiten, insbesondere in den Bereichen Innere Medizin und Psychiatrie, wird in den öffentlichen Krankenhäusern der größeren Städte vorgenommen. Für HIV-Infizierte gibt es seit 1997 ein von ausländischen Gebern (WHO/Weltbank, Frankreich, Deutschland) unterstütztes kostenloses staatliches Programm der Heilfürsorge.

Die Versorgung mit Medikamenten erfolgt überwiegend aus Frankreich, Indien und Nigeria; grundsätzlich wird hierdurch ein weites Spektrum abgedeckt. Die gezielte Einfuhr von Medikamenten aus Deutschland - ausgenommen zum persönlichen Gebrauch - ist problematisch, da Medikamente aufgrund von Erfahrungen mit Medikamentenspenden an medizinische Einrichtungen ohne französischen und englischen Beipackzettel nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Es sind keine Fälle bekannt, in denen kamerunische Staatsangehörige nach ihrer Rückkehr festgenommen oder misshandelt worden sind. Eine staatliche Verfolgung allein wegen der Stellung eines Asylantrags erfolgt nicht. Freiwillige Rückkehrer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, können sich an ein spezielles Reintegrationsprojekt des Malteserordens wenden. Das Programm Rückkehrende Fachkräfte (PRF) von CIM (Centrum für Internationale Migration und Entwicklung, zur GIZ gehörend) verfügt über ein Büro im Haus der Deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Jaunde. Es unterstützt Rückkehrer logistisch und materiell (von der Arbeitsplatzausstattung bis hin zu komplementären Gehaltszahlungen). Das mit einer CIM-Fachkraft ausgestattete Koordinationsbüro Kamerun (KBK) in Jaunde, der Dachverband der aus Deutschland zurückgekehrten Alumni, bietet Rückkehrern, die in Deutschland studiert haben, Unterstützung bei der Reintegration.

Dokumentensicherheit:

Selbst bei echten Dokumenten kann nicht von der inhaltlichen Richtigkeit ausgegangen werden, da Dokumente auch bei offiziellen Stellen gekauft werden können. Personenstandsurkunden wie Geburtsurkunden können außerdem auf legalem Weg neu beschafft werden, wenn sich die betreffende Person an ein Gericht wendet und um eine Anordnung zur Nachbeurkundung nachsucht. Die Quote überhaupt nicht beurkundeter Geburten wird auf etwa 30% geschätzt. Von den Behörden wird wenig Sorgfalt auf die formal korrekte Ausstellung von Urkunden und Dokumenten verwandt. Dies stellt bei der Überprüfung von Dokumenten eine besondere Schwierigkeit dar, da ein formaler Fehler im Dokument nicht immer ein Fälschungsmerkmal ist.

Es gibt praktisch für jede Urkunde und jedes Dokument professionelle Fälschungen. Die Fälschung von Dokumenten wird in der Bevölkerung oft als Notwendigkeit betrachtet, die Dokumentenlage an die aktuelle Lebenssituation anzupassen. Von den Behörden geht keine Initiative aus, diese Praktiken einzudämmen. Beliebige datierte Partei- und Mitgliedsausweise können günstig auf dem Markt erworben werden. Parteiregister belegen nur die Zahlung des Mitgliedsbeitrages; von einem politischen Engagement kann allein aufgrund eines Mitgliedsausweises oder eines Parteiregisterauszugs nicht ausgegangen werden.

Quellen:

Bericht des Auswärtigen Amtes Berlin vom 21.08.2013 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kamerun,

Feststellungen der Staatendokumentation des Bundesasylamtes zu Kamerun, Stand Oktober 2012.

II.3. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei.3. Rechtliche Beurteilung:

II.3.1. Gemäß § 28 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 2008/4 nimmt der Asylgerichtshof mit 01.07.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, tritt mit 01.07.2008 außer Kraft.römisch zwei.3.1. Gemäß § 28 Absatz eins, AsylGHG, BGBl. römisch eins Nr. 2008/4 nimmt der Asylgerichtshof mit 01.07.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, tritt mit 01.07.2008 außer Kraft.

II.3.2. Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100 (AsylG 2005), nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.römisch zwei.3.2. Gemäß § 23 Absatz eins, AsylGHG sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100 (AsylG 2005), nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

II.3.3. Gemäß § 9 leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.römisch zwei.3.3. Gemäß § 9 leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

II.3.4. Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.römisch zwei.3.4. Gemäß § 61 Absatz eins, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Absatz 3, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Absatz eins, AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

II.3.5. Gemäß § 75 Abs. 7 AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:römisch zwei.3.5. Gemäß § 75 Absatz 7, AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:

1. Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenates, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängigen Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

2. Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

3. Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenates geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes vom zuständigen Senat weiterzuführen.

II.3.6. Gemäß § 18 Abs. 1 AsylG 2005 haben das Bundesasylamt und der Asylgerichtshof in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Beweismittel auch von Amtswegen beizuschaffen. Gemäß Abs. 2 ist im Rahmen der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens eines Asylwerbers auf die Mitwirkung im Verfahren Bedacht zu nehmen.römisch zwei.3.6. Gemäß § 18 Absatz eins, AsylG 2005 haben das Bundesasylamt und der Asylgerichtshof in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Beweismittel auch von Amtswegen beizuschaffen. Gemäß Absatz 2, ist im Rahmen der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens eines Asylwerbers auf die Mitwirkung im Verfahren Bedacht zu nehmen.

II.3.7. Gemäß § 15 AsylG 2005 hat ein Asylwerber am Verfahren nach diesem Bundesgesetz mitzuwirken; insbesondere hat er ohne unnötigen Aufschub seinen Antrag zu begründen und alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen. Weiters hat er bei Verfahrenshandlungen und Untersuchungen durch einen Sachverständigen persönlich und rechtzeitig zu erscheinen, und an diesen mitzuwirken sowie unter anderen auch dem Bundesasylamt oder dem Asylgerichtshof alle ihm zur

Verfügung stehenden Dokumente und Gegenstände am Beginn des Verfahrens, oder soweit diese erst während des Verfahrens hervorkommen oder zugänglich werden, unverzüglich zu übergeben, soweit diese für das Verfahren relevant sind. römisch zwei.3.7. Gemäß § 15 AsylG 2005 hat ein Asylwerber am Verfahren nach diesem Bundesgesetz mitzuwirken; insbesondere hat er ohne unnötigen Aufschub seinen Antrag zu begründen und alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen. Weiters hat er bei Verfahrenshandlungen und Untersuchungen durch einen Sachverständigen persönlich und rechtzeitig zu erscheinen, und an diesen mitzuwirken sowie unter anderen auch dem Bundesasylamt oder dem Asylgerichtshof alle ihm zur Verfügung stehenden Dokumente und Gegenstände am Beginn des Verfahrens, oder soweit diese erst während des Verfahrens hervorkommen oder zugänglich werden, unverzüglich zu übergeben, soweit diese für das Verfahren relevant sind.

II.3.8. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. römisch zwei.3.8. Gemäß § 66 Absatz 4, AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Auf die oben zitierte Bestimmung des § 23 Abs. 1 AsylGHG, derzufolge die Bestimmungen des AVG mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt, wird hingewiesen. Auf die oben zitierte Bestimmung des § 23 Absatz eins, AsylGHG, derzufolge die Bestimmungen des AVG mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt, wird hingewiesen.

II.3.9. Die Beschwerdeführerin hat den Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz am 26.11.2007 gestellt. Daher gelangen im gegenständlichen Verfahren die Bestimmungen des AsylG 2005 vollumfänglich zur Anwendung. römisch zwei.3.9. Die Beschwerdeführerin hat den Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz am 26.11.2007 gestellt. Daher gelangen im gegenständlichen Verfahren die Bestimmungen des AsylG 2005 vollumfänglich zur Anwendung.

II.3.10. Gemäß § 3 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatssicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist und glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht. römisch zwei.3.10. Gemäß § 3 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatssicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist und glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z. 2 GFK (idF des Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 78/1974) ist, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. Flüchtling im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK in der Fassung des Artikel eins, Absatz 2, des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Bundesgesetzblatt 78 aus 1974,) ist, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der

Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. z.B. VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohl begründete Furcht vor Verfolgung. Wohl begründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vergleiche z.B. VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde.

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/011). Für eine "wohl begründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH 26.2.1997, 95/01/0454; 9.4. 1997, 95/01/0555), denn die Verfolgungsgefahr -Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (vgl. VwGH 18.4.1996, 95/20/0239; vgl. auch VwGH 16.2.2000, 99/01/097), sondern erfordert eine Prognose. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/011). Für eine "wohl begründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH 26.2.1997, 95/01/0454; 9.4. 1997, 95/01/0555), denn die Verfolgungsgefahr -Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (vergleiche VwGH 18.4.1996, 95/20/0239; vergleiche auch VwGH 16.2.2000, 99/01/097), sondern erfordert eine Prognose.

Verfolgungshandlungen, die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (vgl. dazu VwGH 9.3.1999, 98/01/0318). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 9.9.1993, 93/01/0284; 15.3.2001, 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorherigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.6.1994, 94/19/0183; 18.2.1999, 98/20/0468). Relevant kann aber nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss vorliegen, wenn der Asylbescheid erlassen wird; auf diesen Zeitpunkt hat die Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den genannten Gründen zu befürchten habe (vgl. VwGH 9.3.1999, 98/01/0318; 19.10.2000, 98/20/0233). Verfolgungshandlungen, die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (vergleiche dazu VwGH 9.3.1999, 98/01/0318). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK nennt (VwGH 9.9.1993, 93/01/0284; 15.3.2001, 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorherigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.6.1994, 94/19/0183; 18.2.1999, 98/20/0468). Relevant kann aber nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss vorliegen, wenn der Asylbescheid erlassen wird; auf diesen Zeitpunkt hat die Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den genannten Gründen zu befürchten habe (vergleiche VwGH 9.3.1999, 98/01/0318; 19.10.2000, 98/20/0233).

II.3.11. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn er in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status

des Asylberechtigten abgewiesen wird oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. römisch zwei.3.11. Gemäß § 8 Absatz eins, AsylG ist einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn er in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Der Asylgerichtshof hat somit zu klären, ob im Falle der Verbringung der Beschwerdeführerin in ihr Heimatland Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 3 (Verbot der Folter) oder das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung erkannt, dass der Antragsteller das Bestehen einer aktuellen Bedrohung der relevanten Rechtsgüter, hinsichtlich derer der Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, Schutz zu bieten, glaubhaft zu machen hat, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH 26.6.1997, 95/18/1291; 17.7.1997, 97/18/0336). Der Asylgerichtshof hat somit zu klären, ob im Falle der Verbringung der Beschwerdeführerin in ihr Heimatland Artikel 2, EMRK (Recht auf Leben), Artikel 3, (Verbot der Folter) oder das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung erkannt, dass der Antragsteller das Bestehen einer aktuellen Bedrohung der relevanten Rechtsgüter, hinsichtlich derer der Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, Schutz zu bieten, glaubhaft zu machen hat, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH 26.6.1997, 95/18/1291; 17.7.1997, 97/18/0336).

Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in der Sphäre des Asylwerbers gelegen sind, und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.9.1993, 93/18/0214).

Im Sinne der Judikatur des EGMR und des darauf in seiner Rechtsprechung Bezug nehmenden VwGH - vgl. etwa VwGH vom 23.9.2004, Zl. 2004/21/0134 mit weiteren Nachweisen - hat die entsprechende Prüfung von Refoulementschutz dahin gehend zu erfolgen, ob im Herkunftsstaat des Antragstellers eine derart extreme Gefahrenlage herrscht, dass praktisch jedem, der in diesen Staat abgeschoben wird, Gefahr für Leib und Leben in einem Maße droht, dass die Abschiebung im Lichte des Art. 3 EMRK unzulässig erschiene. Im Sinne der Judikatur des EGMR und des darauf in seiner Rechtsprechung Bezug nehmenden VwGH - vergleiche etwa VwGH vom 23.9.2004, Zl. 2004/21/0134 mit weiteren Nachweisen - hat die entsprechende Prüfung von Refoulementschutz dahin gehend zu erfolgen, ob im Herkunftsstaat des Antragstellers eine derart extreme Gefahrenlage herrscht, dass praktisch jedem, der in diesen Staat abgeschoben wird, Gefahr für Leib und Leben in einem Maße droht, dass die Abschiebung im Lichte des Artikel 3, EMRK unzulässig erschiene.

Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den der Fremde abgeschoben werden soll, genügt nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH (vgl. E vom 1.7.1999, Zl. 97/21/0804, E. vom 9.5.2003, Zl. 1998/18/0317), nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den der Fremde abgeschoben werden soll, genügt nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH (vergleiche E vom 1.7.1999, Zl. 97/21/0804, E. vom 9.5.2003, Zl. 1998/18/0317), nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde.

II.3.12. Gemäß § 10 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn

der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird. römisch zwei.3.12. Gemäß § 10 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005 sind Ausweisungen unzulässig, wenn dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Gemäß § 10 Absatz 2, AsylG 2005 sind Ausweisungen unzulässig, wenn dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder diese eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würden.

II.3.13. Gemäß § 34 AsylG 2005 liegt ein Familienverfahren vor, wenn ein Familienangehöriger (im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 22 leg.cit) eines Fremden, dem der Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, oder eines Asylwerbers einen Antrag auf internationalen Schutz stellt. Gemäß Abs. 4 hat die Behörde Anträge von Familienangehörigen gesondert zu prüfen, die Verfahren sind unter einem zu führen und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. römisch zwei.3.13. Gemäß § 34 AsylG 2005 liegt ein Familienverfahren vor, wenn ein Familienangehöriger (im Sinne des § 2 Absatz eins, Ziffer 22, leg.cit) eines Fremden, dem der Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, oder eines Asylwerbers einen Antrag auf internationalen Schutz stellt. Gemäß Absatz 4, hat die Behörde Anträge von Familienangehörigen gesondert zu prüfen, die Verfahren sind unter einem zu führen und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid.

II.4. Beweiswürdigung: römisch zwei.4. Beweiswürdigung:

Zu Spruchpunkt I Zu Spruchpunkt römisch eins

Der Asylgerichtshof teilt die Beurteilung der belangten Behörde, wonach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin keine Asylrelevanz im oben beschriebenen Sinne zukommt und schließt sich insbesondere auch der Einschätzung fehlender Glaubwürdigkeit an.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin durchaus bemerkt war, ein in sich homogenes Fluchtvorbringen zu erstatten. So blieb sie im Wesentlichen gleichlautend dabei, ihre Heimat deshalb verlassen zu haben, da sie im Zuge eines Studentenprotestes an ihrem College, der aufgrund eines Stromausfalles stattgefunden hätte, festgenommen worden wäre. Sie sei in Einzelhaft genommen worden, nachdem sie ihren Namen genannt habe. Zuvor wäre sie schon einmal im Jahr 2004 verhaftet worden, da sie sich gegen die Rodung des Waldes in ihrem Dorf ausgesprochen habe. Außerdem habe sie für den SCNC sympathisiert und für diesen Flugblätter verteilt sowie an Meetings teilgenommen, da sie gedacht hätte, der SCNC könne etwas gegen die Waldrodung unternehmen.

Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin während des gesamten Verfahrens ihre Ausreisemotive gleichlautend geschildert hat, täuscht jedoch nicht darüber hinweg, dass die von der belangten Behörde durchgeführte Recherche vor Ort ein abweichendes Bild zeigt. Wie bereits das Bundesasylamt zutreffend festgehalten hat, konnte nämlich von Seiten des befragten Direktors des Colleges in XXXX, wo sie angeblich von September bis November 2007 gelebt haben will, keineswegs bestätigt werden, dass sie tatsächlich an ebendiesem College registriert gewesen sei. Dies ergab sich offenkundig eindeutig aus den Aufzeichnungen der Schule. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin während des gesamten Verfahrens ihre Ausreisemotive gleichlautend geschildert hat, täuscht jedoch nicht darüber hinweg, dass die von der belangten Behörde durchgeführte Recherche vor Ort ein abweichendes Bild zeigt. Wie bereits das Bundesasylamt zutreffend festgehalten hat, konnte nämlich von Seiten des befragten Direktors des Colleges in römisch 40 , wo sie angeblich von September bis November 2007 gelebt haben will, keineswegs bestätigt werden, dass sie tatsächlich an ebendiesem College registriert gewesen sei. Dies ergab sich offenkundig eindeutig aus den Aufzeichnungen der Schule.

Ebenso wie das Bundesasylamt geht aber auch der Asylgerichtshof in diesem Zusammenhang davon aus, dass der von der Beschwerdeführerin vorgelegte Studentenausweis nicht geeignet ist, das Rechercheergebnis in Zweifel zu ziehen. Auch wenn der Ausweis keiner kriminaltechnischen Urkundenuntersuchung unterzogen worden ist - wobei bezweifelt werden darf, dass sich diesbezüglich Vergleichsmaterial findet -, so ist auch für einen Laien leicht erkennbar, dass das Dokument an mehreren Stellen offenkundige Mängel aufweist. Zum einen wurden nicht nur der Ausstellungstag und das -jahr nachträglich verändert und ausgebessert, sondern ist auch mehr als fraglich, weshalb sich in der linken oberen Hälfte des Lichtbildes ein kleiner Teil eines Stempelabdruckes findet, der nicht zu dem restlichen Rundstempel in Homogenität steht. Zutreffend hat das Bundesasylamt im bekämpften Bescheid aber auch darauf hingewiesen, dass die Unterschrift des Direktors auf jenem Ausweis nicht identisch mit dessen tatsächlicher Unterschrift auf dem Bestätigungsschreiben, welches der Botschaftsrecherche beigelegt wurde, ist. Am Rande wird darüber hinaus angemerkt, dass auch die Registrierungsnummer eine andere Handschrift aufweist und diese mittels eines anderen Kugelschreibers aufgetragen wurde.

Es mag zutreffen, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu den Studentenprotesten aufgrund des Stromausfalles in XXXX und die daran anschließenden Verhaftungen einiger Studenten, die zwei Tage später aufgrund der Inbrandsetzung der Polizeistation wieder entlassen worden wären, mit den Ländere Recherchen in Einklang steht. Dass es tatsächlich zu solch einem Vorfall gekommen ist, wird auch weder von der belangten Behörde noch seitens des erkennenden Senats bezweifelt. Allerdings ist es für eine Asylgewährung nicht nur notwendig, auf medial bekannte Vorfälle zu verweisen, sondern muss ein Asylwerber zudem auch eine persönliche Betroffenheit an den Ereignissen glaubhaft datur. Gerade dies ist der Beschwerdeführerin jedoch aufgrund der bereits dargelegten Erwägungen nicht gelungen. Dass sie tatsächlich in der von ihr beschriebenen Form an den Vorfällen in XXXX beteiligt gewesen sei, muss als nicht den Tatsachen entsprechend gewertet werden, zumal es ansonsten jedenfalls Aufzeichnungen ihrer Person in besagtem College geben müsste. Zutreffend hat das Bundesasylamt aber auch in diesem Kontext darauf hingewiesen, dass es zwischen den Angaben der Beschwerdeführerin und den Ländere Recherchen zu einer ganz wesentlichen Abweichung gekommen ist, als sie selbst behauptete, der Protestmarsch hätte sich in Richtung des Büros des Senior Divisioner Officers bewegt und wären sie auf dem Weg dorthin von Polizisten "überfallen" worden (vgl. AS 89). Wie aus der im Verwaltungsakt aufliegenden Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 29.01.2008 jedoch hervorgeht, sei das Ziel der Demonstration im Gegensatz zu den Schilderungen der Beschwerdeführerin die Stromversorgerfirma gewesen, wo es sogar einen Verhandlungsversuch gegeben haben soll, der jedoch gescheitert wäre. Erst dann sei die Situation eskaliert. Dass die Polizisten über die Studenten "hergefallen" wären, wie die Beschwerdeführerin behauptet, kann den Berichten jedenfalls nicht entnommen werden. Zudem führte sie ins Treffen, dass die Stromabschaltung zwei Wochen gedauert hätte (AS 89), wohingegen die Berichte von einem neun Tage dauernden Stromausfall sprechen. Es mag zutreffen, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu den Studentenprotesten aufgrund des Stromausfalles in römisch 40 und die daran anschließenden Verhaftungen einiger Studenten, die zwei Tage später aufgrund der Inbrandsetzung der Polizeistation wieder entlassen worden wären, mit den Ländere Recherchen in Einklang steht. Dass es tatsächlich zu solch einem Vorfall gekommen ist, wird auch weder von der belangten Behörde noch seitens des erkennenden Senats bezweifelt. Allerdings ist es für eine Asylgewährung nicht nur notwendig, auf medial bekannte Vorfälle zu verweisen, sondern muss ein Asylwerber zudem auch eine persönliche Betroffenheit an den Ereignissen glaubhaft datur. Gerade dies ist der Beschwerdeführerin jedoch aufgrund der bereits dargelegten Erwägungen nicht gelungen. Dass sie tatsächlich in der von ihr beschriebenen Form an den Vorfällen in römisch 40 beteiligt gewesen sei, muss als nicht den Tatsachen entsprechend gewertet werden, zumal es ansonsten jedenfalls Aufzeichnungen ihrer Person in besagtem College geben müsste. Zutreffend hat das Bundesasylamt aber auch in diesem Kontext darauf hingewiesen, dass es zwischen den Angaben der Beschwerdeführerin und den Ländere Recherchen zu einer ganz wesentlichen Abweichung gekommen ist, als sie selbst behauptete, der Protestmarsch hätte sich in Richtung des Büros des Senior Divisioner Officers bewegt und wären sie auf dem Weg dorthin von Polizisten "überfallen" worden (vergleiche AS 89). Wie aus der im Verwaltungsakt aufliegenden Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 29.01.2008 jedoch hervorgeht, sei das Ziel der Demonstration im Gegensatz zu den Schilderungen der Beschwerdeführerin die Stromversorgerfirma gewesen, wo es sogar einen Verhandlungsversuch gegeben haben soll, der jedoch gescheitert wäre. Erst dann sei die Situation eskaliert. Dass die Polizisten über die Studenten "hergefallen" wären, wie die Beschwerdeführerin behauptet, kann den Berichten jedenfalls nicht entnommen werden. Zudem führte sie ins Treffen, dass die Stromabschaltung zwei Wochen gedauert hätte (AS 89), wohingegen die Berichte von einem neun Tage dauernden Stromausfall sprechen.

Diesen im bekämpften Bescheid dargelegten Erwägungen ist die Beschwerdeführerin auch in ihrer Beschwerde nicht substantiiert entgegen getreten. Dass die Genannte in ihrem Beschwerdeschriftsatz einige Professoren namentlich aufzählt, ändert nichts an den bereits aufgezeigten Ungereimtheiten.

In einer Gesamtbetrachtung ist daher keineswegs glaubhaft, die Beschwerdeführerin wäre tatsächlich im Zuge des stattgefundenen Protestmarsches verhaftet worden. Demgemäß kann es auch nicht den Tatsachen entsprechen, dass der Genannten dabei ihr Jahre zurückliegendes Handeln im Zusammenhang mit der Waldrodung vorgehalten und ihr vorgeworfen worden wäre, sie sei die Anführerin der Studenten. An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, falls sich die Beschwerdeführerin tatsächlich gegen die Waldrodung eingesetzt hätte. Denn diese läge ihren eigenen Angaben zufolge ohnehin mehrere Jahre vor ihrer Ausreise aus Kamerun und war letztendlich auch nicht ihr Fluchtmotiv.

Letztlich geht aber auch der Asylgerichtshof in Übereinstimmung mit dem Bundesasylamt davon aus, dass keine asylrelevante Verfolgung der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer angeblichen Sympathie zu der Oppositionspartei SCNC vorliegt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sie tatsächlich an Meetings des SCNC teilgenommen und mehrmals Flugblätter für diesen verteilt habe, zumal sie nicht glaubhaft darlegen konnte, aufgrund dieser Tätigkeit ins Visier der Sicherheitskräfte geraten zu sein. Wie die belangte Behörde bereits in der angefochtenen Entscheidung zu Recht ausgeführt hat, wäre wohl zu erwarten gewesen, dass die Beschwerdeführerin seitens der kamerunischen Behörden noch vor Ort - also beim Verteilen der Flugblätter - verhaftet worden wäre. Zudem kann auch nicht schlüssig nachvollzogen werden, woher die Polizisten überhaupt in Erfahrung gebracht haben sollen, dass sich die Beschwerdeführerin am Flugblattverteilen beteiligt haben sollte, wenn sie doch nicht vor Ort festgenommen worden sein soll. Wenn die Genannte nunmehr erstmalig in ihrer Beschwerde die Vermutung aufstellt, andere Festgenommene hätten ihren Namen verraten, so stellt dies lediglich eine unbelegte Spekulation der Beschwerdeführerin dar. Damit ist außerdem nicht erklärbar, wie die Polizisten überhaupt von ihrem Aufenthaltsort bei ihrer Freundin erfahren haben sollten. Die genannte Freundin wäre wohl auch nicht wieder nach Hause geschickt worden, insbesondere nicht mit dem Wissen, dass die Beschwerdeführerin seitens der Sicherheitskräfte gesucht würde. Eine solche Vorgehensweise der staatlichen Beamten erschiene mehr als unlogisch, zumal diese ja befürchten müssten, dass die Freundin die Beschwerdeführerin rechtzeitig warnen würde. Bedenkt man darüber hinaus, dass sie ihre Tätigkeiten für den SCNC bereits zuvor zwei Jahre lang ausgeübt haben will, ohne jeglichen Repressalien ausgesetzt gewesen zu sein, ist wohl auszuschließen, dass die staatlichen Behörden Kameruns ein derartiges Interesse an der Person der Beschwerdeführerin gehabt haben sollen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß den Berichten zur Lage in Kamerun nur vereinzelt Fälle bekannt sind, in denen wegen der bloßen Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei oder im SCNC staatliche Repression ausgeübt würde. Eine systematische staatliche Verfolgung von SCNC-Mitgliedern findet jedenfalls nicht statt. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Kamerun aufgrund einer allfälligen SCNC-Sympathie einer aktuellen Verfolgungsgefahr ausgesetzt wäre.

Auch die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl im Rahmen des Familienverfahrens liegen nicht vor, da die Beschwerden ihrer minderjährigen Söhne zeitgleich abgewiesen werden.

Zu Spruchpunkt II / Zu Spruchpunkt römisch zwei

Der Asylgerichtshof teilt weiters die Auffassung des Bundesasylamtes, wonach die Voraussetzungen für die Gewährung von subsidiärem Schutz im Fall der Beschwerdeführerin nicht vorliegen.

Die belangte Behörde hat bereits zu Recht betont, dass in der Person der Beschwerdeführerin keine "außergewöhnlichen Umstände" erkennbar seien, die auf dem Boden des Art. 3 EMRK im Ergebnis zur Unzulässigkeit ihrer Ausländerbringung führen könnten. Die belangte Behörde hat bereits zu Recht betont, dass in der Person der Beschwerdeführerin keine "außergewöhnlichen Umstände" erkennbar seien, die auf dem Boden des Artikel 3, EMRK im Ergebnis zur Unzulässigkeit ihrer Ausländerbringung führen könnten.

Der Asylgerichtshof geht, wie bereits zu Spruchpunkt I. ausgeführt, nicht von der Glaubwürdigkeit der Angaben der Beschwerdeführerin aus. Es besteht auch kein sonstiger Anhaltspunkt dafür, dass die arbeitsfähige und gesunde Beschwerdeführerin im Fall der Rückführung - gemeinsam mit ihrem ebenfalls in Österreich befindlichen Lebensgefährten und den drei gemeinsamen minderjährigen Söhnen, deren Rückführung ebenfalls mit heutigem Tage als zulässig erachtet wird - in eine aussichtslose Situation geraten könnte, zumal von ihr und ihrem Lebensgefährten zu

erwarten ist, sich in Kamerun eine eigene, wenn auch eine mit österreichischen Verhältnissen vergleichsweise bescheidene, Existenz aufzubauen. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr Lebensgefährte über eine überdurchschnittlich gute Schulbildung verfügen und ihnen daher die Aufnahme und Verrichtung einer ihrem Bildungsgrad entsprechenden Tätigkeit zuzumuten ist. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin mit ihrem Lebensgefährten und den gemeinsamen Söhnen in Kamerun niederlassen kann, wo die Beschwerdeführerin bzw. überwiegend ihr Lebensgefährte dem Bildungsgrad entsprechende Erwerbstätigkeiten aufnehmen können, um so auch die Existenz der gesamten Familie zu sichern. Der Asylgerichtshof geht, wie bereits zu Spruchpunkt römisch eins. ausgeführt, nicht von der Glaubwürdigkeit der Angaben der Beschwerdeführerin aus. Es besteht auch kein sonstiger Anhaltspunkt dafür, dass die arbeitsfähige und gesunde Beschwerdeführerin im Fall der Rückführung - gemeinsam mit ihrem ebenfalls in Österreich befindlichen Lebensgefährten und den drei gemeinsamen minderjährigen Söhnen, deren Rückführung ebenfalls mit heutigem Tage als zulässig erachtet wird - in eine aussichtslose Situation geraten könnten, zumal von ihr und ihrem Lebensgefährten zu erwarten ist, sich in Kamerun eine eigene, wenn auch eine mit österreichischen Verhältnissen vergleichsweise bescheidene, Existenz aufzubauen. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr Lebensgefährte über eine überdurchschnittlich gute Schulbildung verfügen und ihnen daher die Aufnahme und Verrichtung einer ihrem Bildungsgrad entsprechenden Tätigkeit zuzumuten ist. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin mit ihrem Lebensgefährten und den gemeinsamen Söhnen in Kamerun niederlassen kann, wo die Beschwerdeführerin bzw. überwiegend ihr Lebensgefährte dem Bildungsgrad entsprechende Erwerbstätigkeiten aufnehmen können, um so auch die Existenz der gesamten Familie zu sichern.

Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin auch nicht das Bestehen einer lebensbedrohenden Erkrankung behauptet oder sonst Gründe dargebracht, die im Fall der Rückkehr nach Kamerun einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK befürchten ließen. Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin auch nicht das Bestehen einer lebensbedrohenden Erkrankung behauptet oder sonst Gründe dargebracht, die im Fall der Rückkehr nach Kamerun einen Verstoß gegen Artikel 3, EMRK befürchten ließen.

Unter Berücksichtigung der obig dargelegten aktuellen Länderberichte kann nicht davon ausgegangen werden, dass in Kamerun derzeit eine dem Art. 3 EMRK widersprechende Situation herrscht. Unter Berücksichtigung der obig dargelegten aktuellen Länderberichte kann nicht davon ausgegangen werden, dass in Kamerun derzeit eine dem Artikel 3, EMRK widersprechende Situation herrscht.

Auch die Voraussetzungen für die Gewährung von subsidiärem Schutz im Rahmen des Familienverfahrens liegen nicht vor, da die Beschwerden ihrer Söhne zeitgleich abgewiesen werden.

Zu Spruchpunkt III
Zu Spruchpunkt römisch drei

Der Lebensgefährte der Beschwerdeführerin wurde aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Rechtslage (nicht das Bundesasylamt war zur Verfügung der Ausweisung zuständig, sondern allenfalls die Fremdenbehörden) nicht ausgewiesen, sodass aktuell keine Ausweisungsentscheidung gegen ihn besteht.

Die ausgesprochene erstinstanzliche Ausweisungsentscheidung des erstgeborenen Sohnes der Beschwerdeführerin erweist sich als unrechtmäßig, zumal es ansonsten aufgrund der unterbliebenen Ausweisung dessen Vaters (Lebensgefährte der Beschwerdeführerin) zu einer Trennung der Familie und somit zu einer Verletzung des Art. 8 EMRK käme. Mit den gleichzeitig ergehenden Erkenntnissen des Asylgerichtshofes (vgl. Akteninhalt zu A5 414.107-1/2010, A5 425.196-1/2012 sowie A5 437.576-1/2013) wird daher die erstinstanzliche Ausweisungsentscheidung des erstgeborenen Sohnes ersatzlos behoben, genauso wie die lediglich vorübergehende Unzulässigkeitserklärung der Ausweisungen der zweit- und drittgeborenen Söhne. Die ausgesprochene erstinstanzliche Ausweisungsentscheidung des erstgeborenen Sohnes der Beschwerdeführerin erweist sich als unrechtmäßig, zumal es ansonsten aufgrund der unterbliebenen Ausweisung dessen Vaters (Lebensgefährte der Beschwerdeführerin) zu einer Trennung der Familie und somit zu einer Verletzung des Artikel 8, EMRK käme. Mit den gleichzeitig ergehenden Erkenntnissen des Asylgerichtshofes (vergleiche Akteninhalt zu A5 414.107-1/2010, A5 425.196-1/2012 sowie A5 437.576-1/2013) wird daher die erstinstanzliche Ausweisungsentscheidung des erstgeborenen Sohnes ersatzlos behoben, genauso wie die lediglich vorübergehende Unzulässigkeitserklärung der Ausweisungen der zweit- und drittgeborenen Söhne.

Nun wäre es jedoch bei einer Bestätigung der Ausweisungsentscheidung in Bezug auf die Beschwerdeführerin möglich, dass diese von ihren Söhnen getrennt wird. Ein öffentliches Interesse, welches die Trennung der Mutter von ihren

minderjährigen Kinder notwendig und verhältnismäßig (vgl. zB. VwGH 10.12.2009, 2008/19/0777 bis 0781-12) erscheinen lassen würde, ist nicht ersichtlich. Nun wäre es jedoch bei einer Bestätigung der Ausweisungsentscheidung in Bezug auf die Beschwerdeführerin möglich, dass diese von ihren Söhnen getrennt wird. Ein öffentliches Interesse, welches die Trennung der Mutter von ihren minderjährigen Kinder notwendig und verhältnismäßig vergleiche zB. VwGH 10.12.2009, 2008/19/0777 bis 0781-12) erscheinen lassen würde, ist nicht ersichtlich.

Eine Ausweisung der Beschwerdeführerin hat daher zu unterbleiben, weshalb die erstinstanzliche Ausweisungsentscheidung ersatzlos zu beheben war.

Schlagworte

familiäre Situation, Familienverfahren, Glaubwürdigkeit, mangelnde Asylrelevanz, non refoulement, Spruchpunktbehebung-Ausweisung

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at